



## **Förderung des Angestelltenstatus von Musiker\*innen: Kontext und Lösungen**

Die Arbeit der Musiker\*innen ist von grosser Prekarität gekennzeichnet, da die Entschädigungen zu niedrig ausfallen und nur ungenügender Zugang zu den Sozialversicherungen besteht.

Musiker\*innen sind nur selten in einem Anstellungsverhältnis und werden von den anstellenden Strukturen als selbstständig Erwerbende betrachtet. Als solche erfahren sie nur sehr beschränkt Sozialschutz und bleiben in prekären Verhältnissen: Schwaches Einkommen, grosse Teile der Arbeit, die unbezahlt geleistet werden, und rechtlich zweifelhafte Arbeitsverhältnisse in der Szene.

Die FGMC setzt sich dafür ein, dass Musiker\*innen einfacher Zugang zum Angestelltenstatus bekommen, sodass sie besseren Sozialschutz erfahren.

Lösungen sind möglich, doch sind dazu einige wichtige Variablen des aktuellen Kontexts zu berücksichtigen:

### ***Rechtsrahmen<sup>1</sup>***

In der Schweiz wird im Privatrecht (Obligationenrecht, OR) zwischen unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 319 OR) und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 363 und 394 OR) unterschieden.

Die sozialversicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen selbstständig Erwerbenden und Arbeitnehmer\*innen ihrerseits ist für den Zugang zu und Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen bestimmend.

Im Sozialversicherungsrecht gilt ein\*e Musiker\*in als unselbständig erwerbend, wenn er\*sie in untergeordneter Stellung Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Zur Bestimmung, ob dies tatsächlich der Fall ist, sind die konkreten Umstände herbeizuziehen (z. B. Eingliederung in die Arbeitsorganisation, Weisungsgebundenheit).

Wenn ein\*e Musiker\*in von einer Struktur mit einem Arbeitsvertrag angestellt wird (Art. 319 OR), wird öfter von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Sozialversicherungsrecht ausgegangen. Denn ein solcher Vertrag ist Ausdruck einer untergeordneten Stellung in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher und in gewissem Masse auch wirtschaftlicher Hinsicht. Da aber der Begriff der Unselbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht weiter gefasst ist als im Privatrecht, kann ein\*e Musiker\*in, der\*die über einen anderen Vertrag als einen Arbeitsvertrag angestellt wird – zum Beispiel über einen Werkvertrag (Art. 363 OR) – als sozialversicherungsrechtlich unselbstständig erwerbend betrachtet werden, selbst wenn er\*sie sich in privatrechtlicher Hinsicht in keiner untergeordneten Stellung gegenüber der Struktur befindet.

<sup>1</sup> Vgl. Hierzu das von der FGMC beauftragte Rechtsgutachten (auf Französisch): BENHAMOU, Yaniv. Étude sur le statut et la rémunération des artistes et acteurs culturels: analyse juridique et pistes de solutions, dont le portage salarial. 2022 <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:158477>

## **Verwaltungsaufwand**

Nur wenige Veranstalter stellen Musiker\*innen an. Da sie meistens nur für einen Abend oder eine bestimmte Leistung verpflichtet werden, erscheint ihnen der verwaltungstechnische Aufwand für eine Anmeldung und Deklaration bei den Sozialversicherungen als unverhältnismässig angesichts der kurzen Anstellungsdauer. Ausserdem wurde die 2010 eingeführte Pflicht für den Kultursektor, bei geringfügigem Lohn ab dem ersten Franken Sozialversicherungsbeiträge entrichten zu müssen<sup>2</sup>, nicht auf Konzertveranstalter ausgeweitet. Dadurch besteht in diesem Bereich weiterhin eine ungenügende soziale Absicherung.

Es gibt erst wenige Produktionsstrukturen, die Musikprojekte auf Verwaltungsseite begleiten, und diese sind in personeller und finanzieller Hinsicht aufwändig. Nur intensive und gut bezahlte Tätigkeiten generieren genügend Mittel, um das Interesse solcher Strukturen zu wecken.

## **Finanzielle Situation**

Musiker\*innen werden in der Regel nur für ihren öffentlichen Auftritt oder eine bestimmte Leistung bezahlt. Die gesamte Recherche-, Schaffens- und Verwaltungsarbeit sowie die Proben werden in den bezahlten Entschädigungen nicht berücksichtigt. Es wird also im Musiksektor weiterhin sehr viel Arbeit unbezahlt geleistet.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in den Entschädigungen ebenfalls nicht berücksichtigt, da die Veranstalter sich entweder nicht als Arbeitgeber sehen, die den Musiker\*innen einen Lohn entrichten, oder nicht über die personellen oder finanziellen Mittel dazu verfügen (fehlende Mittel der als Verband organisierten Veranstalter in der Szene der aktuellen Musik).

## **Lösungen**

Für uns ist es zentral, Musiker\*innen Zugang zum Angestelltenstatus zu verschaffen. Wir setzen uns für drei Lösungswege ein, die genau dies bezwecken:

- Die Veranstalter stellen die Musiker\*innen direkt an (öffentliche Verwaltung oder Veranstalter, die zur Lohnverwaltung in der Lage sind).
- Die Gruppe der Musiker\*innen ist einer Produktionsstruktur als Arbeitgeberin angegliedert, die mit den Veranstaltern die Verträge aushandelt und die Musiker\*innen anstellt.
- Die Musiker\*innen organisieren sich in einer Struktur, die als « Personalverleih » (*Payrolling*)<sup>3</sup> die Rolle einer Inkassostelle einnimmt und Künstler\*innen anstellt, wenn diese nicht in einem direkten Angestelltenverhältnis stehen.

Mit einer Struktur der Lohnarbeit würden nicht nur Lösungen des Personalverleihs umgesetzt (*Payrolling*), sondern auch Produktionsstrukturen als Arbeitgeberinnen unterstützt (über eine Strukturierungshilfe und die gemeinsame Nutzung bestimmter Leistungen in der Verwaltung wie z.B. Treuhanddienstleistungen).

<sup>2</sup> Art. 34d Abs. 2 [AHVV](#)

<sup>3</sup> Im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ([AVG](#))

Fragen des Sozialversicherungsschutzes und der Stellung der Künstler\*innen lassen sich aber nicht unabhängig von der Entschädigungsfrage betrachten. Diese müssen zwingend höher ausfallen, sodass die gesamte Arbeit der Musiker\*innen abgedeckt wird (und nicht nur der Bühnenauftritt oder eine bestimmte Leistung) und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden (von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite).

Global gesehen kommt die Förderung des Angestelltenstatus für Musiker\*innen dem gesamten Sektor zugute. Veranstalter würden in ihrer Verantwortung als Arbeitgeber stärker in die Pflicht genommen, die tatsächlichen Kosten für die Arbeit der Musiker\*innen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge würden sichtbar und insgesamt würden sich die Bezahlung sowie der Sozialschutz der Musiker\*innen verbessern.